
Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des E-Government

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Zweites Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin**

Das E-Government-Gesetz Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Als Absatz 4 wird neu hinzugefügt:

„Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind die Anforderungen nach Abschnitt 3 zu Informationssicherheitsarchitektur und zum Informations-Sicherheits-Management-System durch alle Behörden und öffentlichen Stellen des Landes Berlin sowie durch die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts zu erfüllen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „1. Januar 2023“ durch die Worte „1. Januar 2025“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Behörden der Berliner Verwaltung müssen Verwaltungsabläufe und Verwaltungsleistungen, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Einhaltung der Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung dokumentieren, analysieren und optimieren, wobei die Verwaltungsabläufe und Verwaltungsleistungen für die Verwaltungsnutzenden vorrangig zu optimieren und elektronisch zu unterstützen sind.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei sind im Interesse der Verfahrensbeteiligten und Verwaltungsnutzenden die Abläufe und Verwaltungsverfahren elektronisch abwickelbar und so zu gestalten, dass die Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können.“

c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Zugang zu den elektronisch abwickelbaren Verwaltungsverfahren, den Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren erfolgt über das zentrale Service-Portal und unter Nutzung hierzu von der IKT-Steuerung zentral bereitgestellter IKT-Basisdienste.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „darf nur“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „darf“ ersetzt und nach dem Wort „zudem“ das Wort „nur“ eingefügt.

cc) Dem Satz 3 wird folgender Satz 4 und Satz 5 angefügt:

„Jede Ausnahme nach Absatz 3 Satz 1 und 2 bedarf der vorherigen Zustimmung des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist hierzu frühzeitig zu informieren und ihm oder ihr auf Verlangen umfassend Auskunft zu erteilen.“

4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Alle Formulare der Berliner Verwaltung sind über das zentrale Service-Portal entsprechend § 10 Absatz 2 Satz 3 grundsätzlich elektronisch und zur interaktiven Verwendung und zur elektronischen Verfahrensabwicklung unter Nutzung des hierzu von der IKT-Steuerung zentral bereitgestellten IKT-Basisdienstes zur Verfügung zu stellen und müssen allgemein zugänglich sein.“

5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Behörden der Berliner Verwaltung stellen in einem zentralen Daten-portal Informationen bereit, die sie in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erstellt haben und die in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sind. Sie benennen hierfür für ihren Zuständigkeitsbereich jeweils eine Beauftragte oder

einen Beauftragten. Das zentrale Datenportal ist Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin. Wenn Informationen in anderen Datenportalen maschinenlesbar bereitgestellt werden, wird in dem zentralen Datenportal ein Verweis auf diese Informationen eingerichtet. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, bleiben unberührt.“

6. § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Fachverfahren“ durch das Wort „IT-Fachverfahren“ ersetzt und werden nach den Wörtern „fachlich zuständigen Behörden“ ein Komma und die Wörter „in der Regel die fachlich zuständigen Senatsverwaltungen,“ eingefügt.
 - b) Dem Satz 4 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Es ist jährlich durch die fachlich zuständigen Behörden, in der Regel die fachlich zuständigen Senatsverwaltungen, über die jeweiligen IT-Fachverfahren unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Festsetzungen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Nummer 4 gegenüber dem IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin in einem von ihm oder ihr bestimmten Format zu berichten.“

7. § 21 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 3 wird am Ende folgender Satzteil angefügt:

„Prüfung der nach § 20 Absatz 3 Satz 5 einzureichenden Berichte zur Einhaltung der IKT-Architektur,“
 - b) In Nummer 4 wird nach dem Semikolon folgender Satzteil eingefügt:

„Prüfung der nach § 20 Absatz 3 Satz 5 einzureichenden Berichte; “
 - c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 werden die Wörter „auf“ und „hinzuwirken“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 8 wird nach dem Wort „Ablauforganisation“ folgender Satzteil eingefügt

„im Rahmen der Vorgaben der IKT-Steuerung zu überwachen“
 - cc) In Nummer 8 wird der Satzteil „ressort- und verwaltungsebenen übergreifenden“ durch den Satzteil „ressort- und verwaltungsebenenübergreifenden“ ersetzt.
 - d) In Nummer 9 wird nach dem Wort „IKT-Sicherheitsanforderungen“ der folgende Satzteil eingefügt:

„und gegebenenfalls den Betrieb von aufgrund von Nummer 3 oder Nummer 4 erlassenen Festsetzungen verstoßende IT-Fachverfahren zu untersagen“

8. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für alle Beschäftigten der jeweiligen Behörde sind mindestens einmal jährlich eine verpflichtende Fortbildungsveranstaltung sowie mindestens eine übergreifende IT-Sicherheitsübung durchzuführen.“
 - b) Es wird in Absatz 2 folgender Satz 4 eingefügt:

„Das Berlin-CERT unterstützt reaktiv die unmittelbare Abwehr von Gefahren für die Berliner Verwaltung.“

c) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 zu Satz 5.

9. In § 24 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über gewährte Ausnahmen von der Abnahmepflicht ist dem Abgeordnetenhaus vierteljährlich zu berichten.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

a) Allgemeines:

Eine landesweite IKT-Steuerung kann nur gelingen, wenn die Verantwortlichkeiten im Bereich der Umsetzung des E-Government-Gesetzes Berlin auch für die Verfahrensverantwortung von IT-Fachverfahren sinnvoll geklärt werden.

Ein erster Anfang ist bereits mit der Anpassung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG), vereinzelt in der Anlage zu § 4 Abs. 1 AZG erfolgt. Die vorliegende Gesetzesänderung soll die Entwicklung einer digitalen, medienbruchfreien Verwaltung fortführen. Um dieses Ziel enger zu fassen, sollen die Regelungen der IT-Fachverfahren eine Schärfung in der Zuständigkeit und in der Steuerung erhalten.

Die Änderungen ermöglichen es dem IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin besser, der Initiativ- und Überwachungsfunktion bezogen auf das Geschäftsprozessmanagement oder die IT-Fachverfahren nachzukommen. Um die Aufgaben auch seitens der für die Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung effizient und ergebnisorientiert sicherzustellen, werden bei dieser weitere 4 bis 5 Stellen erforderlich sein. Dieses begründet sich insbesondere durch den absehbar umfassenden Aufwand aufgrund der neu hinzutretenden Prüfungspflichten der durch die fachlich zuständigen Senatsverwaltungen einzureichenden Berichte, inwieweit die Festsetzungen von IKT-Architektur und IKT-Sicherheitsarchitektur eingehalten werden und sind.

Zudem sollen mit den Änderungen die elektronische Verfahrensabwicklung im Land Berlin gefördert und die IT-Sicherheitsanforderungen spezifiziert werden.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Einschränkungen des Anwendungsbereichs für die Tätigkeiten der Gerichtsverwaltungen, der Behörden der Justizverwaltung und der Steuerverwaltung werden hinsichtlich der Informationssicherheit aufgehoben.

Aktuelle Sicherheitsvorfälle zeigen, dass eine Einschränkung des Anwendungsbereichs diesbezüglich nicht sinnvoll ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine gesetzliche Nachführung der sich ergebenden Umsetzungsbedingungen.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a) und b)

Durch die Änderung wird der Verpflichtung des OZG Bund Rechnung getragen und verdeutlicht, Verwaltungsleistungen, also die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu gehörige elektronische Information und Kommunikation mit den Nutzenden (insbesondere Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen) bei der Optimierung und Digitalisierung der Verwaltungsabläufe prioritär den Blick zu nehmen.

Zu Buchstabe c)

Mit der Änderung wird verdeutlicht, dass das zentrale Service-Portal Berlin im OZG Berlin als Verwaltungsportal im Sinne des OZG Bund fungiert und als solches das gebündelte elektronische Angebot des Landes Berlin mit allen Angeboten der zugehörigen Berliner Behörden abbildet. Aufgrund dieser legal definierten Alleinstellung des Service-Portal Berlin ist die Einordnung in das derzeit noch in einem PPP-Modell (mit privatwirtschaftlichen Angeboten) für das Land betriebene elektronische Stadtinformationssystem obsolet.

Zu Buchstabe d)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund von Nummer 3, Buchstabe d), Doppelbuchstabe cc).

Zu Doppelbuchstabe bb)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund von Nummer 3, Buchstabe d), Doppelbuchstabe cc).

Zu Doppelbuchstabe cc)

Die Änderung durch Satz 3 dient der kontrollierten Einführung von elektronischen Verwaltungsabläufen. Um die korrekte Bewertung durch die zentrale IKT-Steuerung von Ausnahmen und der damit verbundenen Zustimmung zu ermöglichen, ist eine frühzeitige Information und Beteiligung geboten.

Zu Nummer 4:

Durch die Änderung wird die Bereitstellung von Formularen (über das Service-Portal Berlin) präzisiert sowie deren elektronische Umsetzung und interaktiven Ausprägung näher bestimmt. Formulare dienen in der Regel zur Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen. Zur elektronischen Umsetzung von Verwaltungsleistungen bzw. zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren stellt die IKT-Steuerung IKT-Basisdienste für E-Government (insbesondere, Service-Portal, Service-Konto, Digitaler Antrag) zentral bereit.

Zu Nummer 5:

Der in Absatz 1 neu eingefügte Satz 2 dient der Koordinierung zur Bereitstellung von allgemein zugänglichen Datenbeständen durch die Behörden der Berliner Verwaltung.

Die Funktion der oder des Beauftragten dient einer geordneten und einheitlich strukturierten Umsetzung, der auf dem zentralen Datenportal offen für Berlin zur Verfügung zu stellenden Informationen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 EGovG Bln. Dazu gehören u.a. die Koordination und Unterstützung der Maßnahmen innerhalb der Behörden der Berliner Verwaltung sowie die zentrale Ansprechperson für die Themen nach § 13 EGovG Bln innerhalb der Behörde und die Wahrnehmung des verwaltungsübergreifenden Austausches. Insbesondere die enge Abstimmung der Beauftragten mit den IT-Verfahrensverantwortlichen soll gewährleisten, dass die fachbezogenen Datenpotentiale zugänglich gemacht werden.

Mit „Zuständigkeitsbereich“ ist dabei nicht der funktionsbezogene Behördenbegriff des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [des Bundes] zu Grunde zu legen, sondern vielmehr wie im Berliner Datenschutzgesetz zu verstehen, nach dem mehrere öffentliche Stellen für Ihren Zuständigkeitsbereich eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten benennen.

Die konkreten Aufgaben der Beauftragten werden in der geplanten Verordnung (aufgrund des § 13 Abs. 2 EGovG Bln) zur Bereitstellung von allgemein zugänglichen Datenbeständen (Open Data) durch die Behörden der Berliner Verwaltung näher geregelt.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a)

Neben der Vereinfachung in der Steuerung ist es vor allem fachlich geboten, die Konsolidierung der Fachverfahren in der Regel in die zentralen Hände der jeweils fachlich zuständigen und politikfeldverantwortlichen Senatsverwaltung zu legen. Die fachlich zuständige und politikfeldverantwortliche Senatsverwaltung muss regelmäßig die Entscheidung treffen, welches IT-Fachverfahren einzusetzen ist. Eine Konsolidierung der IT-Fachverfahrenslandschaft ist aus Sicht des GPM aber auch aus wirtschaftlichen und strategischen Gründen notwendig. Die Beseitigung technologischer Schulden ist nicht nur verfahrens-unabhängig erforderlich, sondern auch verfahrensabhängig. Mit klarer Verantwortungsregelung soll es gelingen, den Wildwuchs an IT-Fachverfahren zu beseitigen. Die Vorschrift enthält allerdings keine eigenständige Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Bezirksverwaltungen. Sie ist im Rahmen der jeweils einschlägigen sonstigen rechtlichen Regelungen, insbesondere etwa der verfassungsrechtlichen Vorgaben, auszulegen. Eine technische Standardisierung und Konsolidierung von IT-Fachverfahren in Verantwortung der jeweiligen Fachverfahrensverantwortung bei einer Senatsverwaltung muss auch die Beachtung eines verbindlichen technologischen Zielbildes verfolgen. Technologische Weiterentwicklungen der Fachaufgaben zur Bereitstellung elektronischer Prozesse für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen müssen damit nur einmalig und zentral umgesetzt werden. Effizienzgewinne sind nur dann bei der Erledigung von Fachaufgaben zu erreichen, wenn alle Behörden bei gleicher Aufgabenstellung dasselbe Fachverfahren nutzen. Sowohl die Neu- oder Weiterentwicklung von IT-Fachverfahren der Ressorts, im Migrationsprogramm, bei der Umstellung auf Windows 10, im Zusammenhang mit der Digitalisierung optimierter Geschäftsprozesse, bei der Anpassung an die Vorgaben der IKT-Architektur sowie im Zusammenhang mit der Festsetzung zum Auslaufen von VBA-Skript-basierten Anwendungen ist ein zentral gesteuertes Vorgehen unter Fachgesichtspunkten erforderlich, um absehbar eine Konsolidierung der IT-Fachverfahren zu erreichen. Ausnahmen von der in der Regel vorgesehenen Zuständigkeit der fachlich zuständigen Senatsverwaltungen können sich etwa aus einer (bundes-)gesetzlichen Vorgabe oder einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den betroffenen Behörden ergeben. Unbenommen bleibt es zu-dem der fachlich zuständigen

Behörde, den Betrieb des IT-Fachverfahrens einer anderen Stelle zu übertragen. Ziel soll es dabei aber sein, die IT-Fachverfahren zu konsolidieren.

Zu Buchstabe b)

Die Berichtspflicht ist durch die fachlich zuständigen Behörden, in der Regel die fachlich zuständigen Senatsverwaltungen, gegenüber der für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung zu erfüllen (Steuerungsfunktion). Wird der Betrieb eines IT-Fachverfahrens auf andere Stellen übertragen, so geht die Berichtspflicht hierüber nur insoweit auf die andere Stelle über, dass von dieser der fachlich zuständigen Behörde die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sind. Im Ergebnis der Berichtspflicht wird eine quantitative Abbildung der eingesetzten IT-Fachverfahren hinsichtlich des gesamtstädtischen Geschäftsprozessmanagement unterstützt und eine Übersicht für die notwendige Konsolidierung der IT-Fachverfahren geschaffen.

Zu Nummer 7:

Zu Buchstabe a)

Diese Änderung bezweckt die bessere Überprüfbarkeit, inwieweit die Festsetzungen der IKT-Architektur durch die Berliner Verwaltung beachtet und eingehalten werden.

Zu Buchstabe b)

Mit der Berichterstattung wird mit Bezug auf die IT-Fachverfahren eine wesentliche Verbesserung des Informationsmanagementprozesses als kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterstützt. Berichterstattung und Prüfung ermöglichen die Bewertung der Konformität der Verfahren zu IKT-Architektur und IKT-Sicherheitsarchitektur mittels landesweit einheitlicher Kriterien durch die IKT-Steuerung. Die Ergebnisse werden die Transparenz der Entscheidungsprozesse für daraus abgeleitete Maßnahmen zur Informationssicherheit und in betrieblicher Hinsicht nachvollziehbar verbessern.

Zu Buchstabe c)

Zu Doppelbuchstabe aa), bb) und cc)

Die Änderung dient dem verbesserten Informationsaustausch und zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung. Eine freiwillige Abstimmung hat sich nicht bewährt, so dass nun eine Kontrollfunktion festgeschrieben wird. Die Änderung schafft Verbindlichkeit.

Zu Buchstabe d)

Mit dieser Regelung wird für eine funktionierende Zusammenarbeit den Festsetzungskompetenzen des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin Rechnung getragen.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a)

Die aktuellen Sicherheitsvorfälle haben die Bedeutung der Sensibilisierung aller Mitarbeiter*innen der Berliner Verwaltung deutlich gemacht. Bis zur Einführung der E-Akte in 2023, muss jede Mitarbeiter*innen eine entsprechende IT-Sicherheitsschulung nachweisen können. Für die Zukunft, braucht es zwingend eine Fortbildungspflicht.

Zu Buchstabe b)

Das Berlin-CERT hat nach den bisherigen Anforderungen des IT-Planungsrates verbessernde, organisatorische, präventive und reaktive Aufgaben. Mit der Änderung wird der

Handlungsrahmen des Berlin-CERT bei der Koordination der notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung ressortübergreifender Vorfälle gestärkt.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund von Nummer 8, Buchstabe b), vgl. oben.

Zu Nummer 9:

Das E-Governmentgesetz schreibt als zentralen Dienstleister das ITDZ vor und sieht eine Abnahmepflicht der Behörden und Einrichtungen vor. Eine Ausnahme von dieser Abnahmepflicht, für den Fall, dass das ITDZ die Leistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbringen kann oder andere Sachgründe vorliegen, sollte mit Zustimmung des Legislativorgan, dem Ausschuss für Kommunikationstechnologien und Datenschutz, gewährt werden. Damit wird die Kontrollfunktion des Parlaments über die Exekutive sichergestellt. Ferner bedarf es eines regelmäßigen Berichts an das Abgeordnetenhaus, um sicherzustellen, dass es sich um eine Ausnahme handelt und das ITDZ bemüht ist, die Leistung zu erbringen oder die anderen Sachgründe noch tragen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Berlin, 15. März 2021

Saleh Kohlmeier
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Helm Schatz Schulze
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Ziller
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Synopse:

Geltende Fassung	Änderungsgesetz (<u>Änderungen unterstrichen</u>)
Abschnitt 1 - Grundlagen	Abschnitt 1 - Grundlagen
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes Berlin inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.	(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes Berlin inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.
(2) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.	(2) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.
(3) Für die Tätigkeit der Steuerverwaltung gilt dieses Gesetz nur, soweit nicht § 20 des Finanzverwaltungsgesetzes entgegensteht.	(3) Für die Tätigkeit der Steuerverwaltung gilt dieses Gesetz nur, soweit nicht § 20 des Finanzverwaltungsgesetzes entgegensteht.
	(4) <u>Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind die Anforderungen nach Abschnitt 3 zu Informationssicherheitsarchitektur und zum Informations-Sicherheits-Management-System durch alle Behörden und öffentlichen Stellen des Landes Berlin sowie durch die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts zu erfüllen.</u>
Abschnitt 2 - Verwaltungshandeln im E-Government	Abschnitt 2 - Verwaltungshandeln im E-Government
§ 7 Elektronische Akten	§ 7 Elektronische Akten
(1) Die Berliner Verwaltung führt ihre Akten spätestens ab dem 1. Januar 2023 elektronisch. Hierbei ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze	(1) Die Berliner Verwaltung führt ihre Akten spätestens ab dem <u>1. Januar 2025</u> elektronisch. Hierbei ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze

<p>ordnungsgemäßer Aktenführung und die für die Berliner Verwaltung geltenden Standards, auch im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit, eingehalten werden. Die Behörden der Berliner Verwaltung nutzen den landeseinheitlichen IKT-Dienst für die elektronische Aktenführung, soweit nicht andere IKT-Systeme für konkrete Aufgaben zur Aktenführung eingesetzt werden müssen oder bei Inkrafttreten dieser Vorschrift schon eingesetzt waren.</p>	<p>ordnungsgemäßer Aktenführung und die für die Berliner Verwaltung geltenden Standards, auch im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit, eingehalten werden. Die Behörden der Berliner Verwaltung nutzen den landeseinheitlichen IKT-Dienst für die elektronische Aktenführung, soweit nicht andere IKT-Systeme für konkrete Aufgaben zur Aktenführung eingesetzt werden müssen oder bei Inkrafttreten dieser Vorschrift schon eingesetzt waren.</p>
<p>(2) Zwischen Behörden, die die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung nutzen, werden Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder der elektronische Zugriff ermöglicht; dies gilt nicht für geheimhaltungswürdige Akten, insbesondere Verschlusssachen. Dabei ist eine sichere, dem Stand der Technik Rechnung tragende Kommunikationsinfrastruktur einzusetzen. Diese erfordert den Schutz der übermittelten Daten vor Einsichtnahme durch Unbefugte sowie vor Veränderung.</p>	<p>(2) Zwischen Behörden, die die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung nutzen, werden Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder der elektronische Zugriff ermöglicht; dies gilt nicht für geheimhaltungswürdige Akten, insbesondere Verschlusssachen. Dabei ist eine sichere, dem Stand der Technik Rechnung tragende Kommunikationsinfrastruktur einzusetzen. Diese erfordert den Schutz der übermittelten Daten vor Einsichtnahme durch Unbefugte sowie vor Veränderung.</p>
<p>(3) Für die Archivierung elektronischer Akten gelten die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(3) Für die Archivierung elektronischer Akten gelten die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>(4) Die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden.</p>	<p>(4) Die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden.</p>
<p>§ 10 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand</p>	<p>§ 10 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand</p>
<p>(1) Die internen Verwaltungsabläufe sind in elektronischer Form abzuwickeln und in entsprechender Form zu gestalten, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>	<p>(1) Die internen Verwaltungsabläufe sind in elektronischer Form abzuwickeln und in entsprechender Form zu gestalten, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>
<p>(2) Die Behörden der Berliner Verwaltung sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen</p>	<p>(2) Die Behörden der Berliner Verwaltung müssen Verwaltungsabläufe und Verwaltungsleistungen, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch</p>

<p>Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können. Der Zugang zu den Informationen zum Verfahrensstand soll über ein zentrales Serviceportal als Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin erfolgen.</p>	<p>unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Einhaltung der Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung dokumentieren, analysieren und optimieren, wobei die Verwaltungsabläufe und Verwaltungsleistungen für die Verwaltungsnutzenden vorrangig zu optimieren und elektronisch zu unterstützen sind. Dabei sind im Interesse der Verfahrensbeteiligten und Verwaltungsnutzenden die Abläufe und das zentrale Serviceportal elektronisch abwickelbar und so zu gestalten, dass die Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können. Der Zugang zu den elektronisch abwickelbaren Verwaltungsverfahren, den Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren erfolgt über das zentrale Service-Portal und unter Nutzung hierzu von der IKT-Steuerung zentral bereitgestellter IKT-Basisdienste.</p>
<p>(3) Von den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 kann abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würden oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren.</p>	<p>(3) Von den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 <u>darf nur</u> abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würden oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 <u>darf</u> zudem <u>nur</u> abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren. <u>Jede Ausnahme nach Absatz 3 Satz 1 und 2 bedarf der vorherigen Zustimmung des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist hierzu frühzeitig zu informieren und ihm oder ihr auf Verlangen umfassend Auskunft zu erteilen.</u></p>
<p>(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.</p>	<p>(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.</p>

§ 12 Elektronische Formulare	§ 12 Elektronische Formulare
(1) Ist durch Rechtsvorschrift des Landes Berlin die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.	(1) Ist durch Rechtsvorschrift des Landes Berlin die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.
(2) Alle Formulare der Berliner Verwaltung sind über ein einheitliches Portal grundsätzlich elektronisch und zur interaktiven Verwendung zur Verfügung zu stellen und müssen allgemein zugänglich sein.	(2) <u>Alle Formulare der Berliner Verwaltung sind über das zentrale Service-Portal entsprechend § 10 Absatz 2 Satz 3 grundsätzlich elektronisch und zur interaktiven Verwendung und zur elektronischen Verfahrensabwicklung unter Nutzung des hierzu von der IKT-Steuerung zentral bereitgestellten IKT-Basisdienstes zur Verfügung zu stellen und müssen allgemein zugänglich sein.</u>
(3) Elektronische Formulare sind entsprechend § 191a Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes barrierefrei zugänglich zu machen.	(3) Elektronische Formulare sind entsprechend § 191a Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes barrierefrei zugänglich zu machen.
§ 13 Bereitstellen allgemein zugänglicher Datenbestände, Verordnungsermächtigung	§ 13 Bereitstellen allgemein zugänglicher Datenbestände, Verordnungsermächtigung
(1) Die Behörden der Berliner Verwaltung stellen in einem zentralen Datenportal Informationen bereit, die sie in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erstellt haben und die in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sind. Das zentrale Datenportal ist Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin. Wenn Informationen in anderen Datenportalen maschinenlesbar bereitgestellt werden, wird in dem zentralen Datenportal ein Verweis auf diese Informationen eingerichtet. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, bleiben unberührt.	(1) <u>Die Behörden der Berliner Verwaltung stellen in einem zentralen Datenportal Informationen bereit, die sie in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erstellt haben und die in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sind. Sie benennen hierfür für ihren Zuständigkeitsbereich jeweils eine Beauftragte oder einen Beauftragten. Das zentrale Datenportal ist Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin. Wenn Informationen in anderen Datenportalen maschinenlesbar bereitgestellt werden, wird in dem zentralen Datenportal ein Verweis auf diese Informationen eingerichtet. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, bleiben unberührt.</u>
(2) Der Senat wird ermächtigt, durch	(2) Der Senat wird ermächtigt, durch

Rechtsverordnung Bestimmungen festzulegen, wie die Informationen gemäß Absatz 1 bereitgestellt und genutzt werden. Die Festlegungen zur Bereitstellung sollen das Verfahren für die Bereitstellung sowie die Art, den Umfang, die Form und die Formate der Daten bestimmen. Die Informationen sind in einem maschinenlesbaren Format bereitzustellen. Die Bestimmungen zur Nutzung decken die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung ab. Sie regeln insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse.	Rechtsverordnung Bestimmungen festzulegen, wie die Informationen gemäß Absatz 1 bereitgestellt und genutzt werden. Die Festlegungen zur Bereitstellung sollen das Verfahren für die Bereitstellung sowie die Art, den Umfang, die Form und die Formate der Daten bestimmen. Die Informationen sind in einem maschinenlesbaren Format bereitzustellen. Die Bestimmungen zur Nutzung decken die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung ab. Sie regeln insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse.
Abschnitt 3 - IKT-Steuerung	Abschnitt 3 - IKT-Steuerung
§ 20 Grundsatz	§ 20 Grundsatz
(1) Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in der Berliner Verwaltung wird, unbeschadet des § 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, nach den Vorschriften dieses Abschnitts gesteuert. Unbeschadet zwingender spezialgesetzlicher Regelungen haben Justizbehörden sowie Finanzbehörden ihre IKT-Verfahren und -Vorhaben mit den übrigen verfahrensunabhängigen und verfahrensübergreifenden IKT- und E-Government-Maßnahmen der Berliner Verwaltung nach den Maßgaben dieses Abschnitts abzustimmen.	(1) Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in der Berliner Verwaltung wird, unbeschadet des § 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, nach den Vorschriften dieses Abschnitts gesteuert. Unbeschadet zwingender spezialgesetzlicher Regelungen haben Justizbehörden sowie Finanzbehörden ihre IKT-Verfahren und -Vorhaben mit den übrigen verfahrensunabhängigen und verfahrensübergreifenden IKT- und E-Government-Maßnahmen der Berliner Verwaltung nach den Maßgaben dieses Abschnitts abzustimmen.
(2) Die IKT-Steuerung gewährleistet durch Koordination und Festsetzen von verbindlichen Grundsätzen, Standards und Regelungen	(2) Die IKT-Steuerung gewährleistet durch Koordination und Festsetzen von verbindlichen Grundsätzen, Standards und Regelungen
1. die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der IKT,	1. die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der IKT,
2. die Wirtschaftlichkeit des IKT-Einsatzes,	2. die Wirtschaftlichkeit des IKT-Einsatzes,
3. die Wirtschaftlichkeit für die verfahrensunabhängige IKT und Kommunikationsinfrastruktur durch zentrale Mittelbemessung,	3. die Wirtschaftlichkeit für die verfahrensunabhängige IKT und Kommunikationsinfrastruktur durch zentrale Mittelbemessung,
4. die Interoperabilität der eingesetzten IKT-Komponenten,	4. die Interoperabilität der eingesetzten IKT-Komponenten,
5. die fachlichkeitsübergreifende und medienbruchfreie Abwicklung von	5. die fachlichkeitsübergreifende und medienbruchfreie Abwicklung von

<p>Verwaltungsverfahren einschließlich der Schriftgutaussonderung und -archivierung, 6. die geordnete Einführung und Weiterentwicklung von IT-Fachverfahren einschließlich deren Ausrichtung an den Zielstellungen des § 2, 7. die behördenübergreifende elektronische Kommunikation und Informationsbereitstellung, 8. die Benutzerfreundlichkeit sowie die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Informationstechnik.</p>	<p>Verwaltungsverfahren einschließlich der Schriftgutaussonderung und -archivierung, 6. die geordnete Einführung und Weiterentwicklung von IT-Fachverfahren einschließlich deren Ausrichtung an den Zielstellungen des § 2, 7. die behördenübergreifende elektronische Kommunikation und Informationsbereitstellung, 8. die Benutzerfreundlichkeit sowie die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Informationstechnik.</p>
<p>(3) Der Einsatz der Fachverfahren wird von den fachlich zuständigen Behörden verantwortet. Wird ein IT-Fachverfahren neu entwickelt oder ein bereits betriebenes IT-Fachverfahren überarbeitet, angepasst oder in anderer Weise verändert, so hat die zuständige Behörde die Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung einzuhalten. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist frühzeitig zu informieren und ihm oder ihr auf Verlangen umfassend Auskunft zu erteilen. Abweichungen von den Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung bedürfen der Zustimmung des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin.</p>	<p>(3) Der Einsatz der <u>IT-Fachverfahren</u> wird von den fachlich zuständigen <u>Behörden, in der Regel die fachlich zuständigen Senatsverwaltungen,</u> verantwortet. Wird ein IT-Fachverfahren neu entwickelt oder ein bereits betriebenes IT-Fachverfahren überarbeitet, angepasst oder in anderer Weise verändert, so hat die zuständige Behörde die Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung einzuhalten. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist frühzeitig zu informieren und ihm oder ihr auf Verlangen umfassend Auskunft zu erteilen. Abweichungen von den Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung bedürfen der Zustimmung des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin. <u>Es ist jährlich durch die fachlich zuständigen Behörden, in der Regel die fachlich zuständigen Senatsverwaltungen, über die jeweiligen IT-Fachverfahren unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Festsetzungen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Nummer 4 gegenüber dem IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin in einem von ihm oder ihr bestimmten Format zu berichten.</u></p>
<p>§ 21 IKT-Staatssekretär oder IKT-Staatssekretärin</p>	<p>§ 21 IKT-Staatssekretär oder IKT-Staatssekretärin</p>
<p>(1) Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist der zuständige Staatssekretär oder die zuständige Staatssekretärin aus der für die Grundsatzangelegenheiten der Informations-</p>	<p>(1) Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist der zuständige Staatssekretär oder die zuständige Staatssekretärin aus der für die Grundsatzangelegenheiten der Informations-</p>

<p>Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung. Der Senat kann eine andere Zuständigkeit festlegen. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin leitet die Organisationseinheit mit den Aufgaben der IKT-Steuerung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>	<p>Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung. Der Senat kann eine andere Zuständigkeit festlegen. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin leitet die Organisationseinheit mit den Aufgaben der IKT-Steuerung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>
<p>(2) Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist zuständig für die alle Verwaltungsebenen und -bereiche umfassende Förderung, Weiterentwicklung und flächendeckende Einführung von E-Government und Informations- und Kommunikationstechnologie in der Berliner Verwaltung und für Verwaltungsmodernisierung im Sinne des § 2. Seine oder ihre Aufgaben sind:</p> <p>die E-Government-Entwicklung, die Nutzung der IKT und die Verwaltungsmodernisierung ressort- und verwaltungsebenen übergreifend im Land Berlin voranzutreiben und zu steuern,</p> <p>2. auf den Vorrang elektronischer Kommunikation mit der Berliner Verwaltung und der medienbruchfreien Vorgangsbearbeitung hinzuwirken,</p> <p>3. Festsetzung und Überwachung der Einführung der Standards für einen sicheren, wirtschaftlichen, benutzerfreundlichen und medienbruchfreien IKT-Einsatz, für eine einheitliche verfahrensunabhängige IKT-Ausstattung, für die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der IKT in der Berliner Verwaltung und der Festsetzung und fortlaufende Weiterentwicklung der zentralen IKT-Architektur,</p> <p>4. fortlaufende Weiterentwicklung und Festsetzung der zentralen IKT-Sicherheitsarchitektur und der Standards für die IKT-Sicherheit in der Berliner Verwaltung und deren Unterstützung und Überwachung bei der Umsetzung der IKT-Sicherheits-Standards; der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin kann diese Aufgaben an einen Bevollmächtigten oder einer Bevollmächtigte aus seiner oder ihrer Organisationseinheit übertragen,</p> <p>5. auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der IKT sowie die</p>	<p>(2) Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist zuständig für die alle Verwaltungsebenen und -bereiche umfassende Förderung, Weiterentwicklung und flächendeckende Einführung von E-Government und Informations- und Kommunikationstechnologie in der Berliner Verwaltung und für Verwaltungsmodernisierung im Sinne des § 2. Seine oder ihre Aufgaben sind:</p> <p>die E-Government-Entwicklung, die Nutzung der IKT und die Verwaltungsmodernisierung ressort- und verwaltungsebenen übergreifend im Land Berlin voranzutreiben und zu steuern,</p> <p>2. auf den Vorrang elektronischer Kommunikation mit der Berliner Verwaltung und der medienbruchfreien Vorgangsbearbeitung hinzuwirken,</p> <p>3. Festsetzung und Überwachung der Einführung der Standards für einen sicheren, wirtschaftlichen, benutzerfreundlichen und medienbruchfreien IKT-Einsatz, für eine einheitliche verfahrensunabhängige IKT-Ausstattung, für die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der IKT in der Berliner Verwaltung und der Festsetzung und fortlaufende Weiterentwicklung der zentralen IKT-Architektur, <u>Prüfung der nach § 20 Absatz 3 Satz 5 einzureichenden Berichte zur Einhaltung der IKT-Architektur.</u></p> <p>4. fortlaufende Weiterentwicklung und Festsetzung der zentralen IKT-Sicherheitsarchitektur und der Standards für die IKT-Sicherheit in der Berliner Verwaltung und deren Unterstützung und Überwachung bei der Umsetzung der IKT-Sicherheits-Standards; der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin kann diese Aufgaben an einen Bevollmächtigten oder einer Bevollmächtigte aus seiner oder ihrer</p>

<p>Einhaltung ergonomischer Standards nach dem Stand der Technik und gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse bei IKT-Einsatz hinzuwirken,</p> <p>6. auf die freie Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Daten in maschinenlesbaren Formaten hinzuwirken,</p> <p>7. eine an einheitlichen Grundsätzen ausgerichtete und herstellerunabhängige Fortentwicklung der IKT-Ausstattung der Berliner Verwaltung zu fördern,</p> <p>8. auf die Optimierung und Standardisierung der Prozesse und der Ablauforganisation hinzuwirken, insbesondere in der ressort- und verwaltungsebenen übergreifenden Zusammenarbeit in der Berliner Verwaltung,</p> <p>9. in enger Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Fachverwaltung die Rahmenbedingungen für die verfahrensabhängige IKT zu definieren, insbesondere Technologien, Schnittstellen, IKT-Sicherheitsanforderungen,</p> <p>10. Bewirtschaftung der verfahrens- und verbrauchsunabhängigen zentralen IKT-Haushaltsmittel,</p> <p>11. zentrale Verwaltung der verfahrensunabhängigen Softwarelizenzen in der Berliner Verwaltung,</p> <p>12. Aufsicht über den zentralen IKT-Dienstleister des Landes Berlin,</p> <p>13. Vertretung des Landes Berlin im IT-Planungsrat und in anderen auf Staatssekretärebene stattfindenden nationalen und internationalen Gremien,</p> <p>14. Förderung der geordneten Einführung und Weiterentwicklung von IKT-Fachverfahren einschließlich deren Ausrichtung an den Zielstellungen des § 2,</p> <p>15. die Berliner Verwaltung über die Beschlüsse, die Tagesordnung und die Vorhaben des IT-Planungsrats zu informieren,</p> <p>16. auf die Umsetzung der Beschlüsse des Planungsrats für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) über</p>	<p>Organisationseinheit übertragen, <u>Prüfung der nach § 20 Absatz 3 Satz 5 einzureichenden Berichte:</u></p> <p>5. auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der IKT sowie die Einhaltung ergonomischer Standards nach dem Stand der Technik und gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse bei IKT-Einsatz hinzuwirken,</p> <p>6. auf die freie Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Daten in maschinenlesbaren Formaten hinzuwirken,</p> <p>7. eine an einheitlichen Grundsätzen ausgerichtete und herstellerunabhängige Fortentwicklung der IKT-Ausstattung der Berliner Verwaltung zu fördern,</p> <p>8. die Optimierung und Standardisierung der Prozesse und der Ablauforganisation <u>im Rahmen der Vorgaben der IKT-Steuerung zu überwachen</u>, insbesondere in der <u>ressort- und verwaltungsebenenübergreifenden</u> Zusammenarbeit in der Berliner Verwaltung,</p> <p>9. in enger Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Fachverwaltung die Rahmenbedingungen für die verfahrensabhängige IKT zu definieren, insbesondere Technologien, Schnittstellen, IKT-Sicherheitsanforderungen <u>und gegebenenfalls den Betrieb von aufgrund von Nummer 3 oder Nummer 4 erlassenen Festsetzungen verstoßende IT-Fachverfahren zu untersagen</u>,</p> <p>10. Bewirtschaftung der verfahrens- und verbrauchsunabhängigen zentralen IKT-Haushaltsmittel,</p> <p>11. zentrale Verwaltung der verfahrensunabhängigen Softwarelizenzen in der Berliner Verwaltung,</p> <p>12. Aufsicht über den zentralen IKT-Dienstleister des Landes Berlin,</p> <p>13. Vertretung des Landes Berlin im IT-Planungsrat und in anderen auf Staatssekretärebene stattfindenden nationalen und internationalen Gremien,</p> <p>14. Förderung der geordneten Einführung und Weiterentwicklung von IKT-Fachverfahren einschließlich deren Ausrichtung an den Zielstellungen des §</p>
--	---

<p>fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern hinzuwirken.</p>	<p>2, 15. die Berliner Verwaltung über die Beschlüsse, die Tagesordnung und die Vorhaben des IT-Planungsrats zu informieren, 16. auf die Umsetzung der Beschlüsse des Planungsrats für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern hinzuwirken.</p>
<p>(3) Die verfahrensunabhängigen IKT-Haushaltsmittel für die Berliner Verwaltung werden in einem gesonderten Einzelplan geführt. Über die Verwendung der Haushaltsmittel dieses Einzelplanes entscheidet der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin; die Fach- und Dienstaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung bleibt davon unberührt. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin führt eigene Projektmittel zur Finanzierung von Projekten im Bereich der Weiterentwicklung von Standardisierungen der IKT, insbesondere in den Bereichen der IKT-Sicherheit, Wirtschaftlichkeit, Benutzerfreundlichkeit und Medienbruchfreiheit. Über den Mitteleinsatz erstattet der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin dem Lenkungsrat für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung halbjährlich Bericht.</p>	<p>(3) Die verfahrensunabhängigen IKT-Haushaltsmittel für die Berliner Verwaltung werden in einem gesonderten Einzelplan geführt. Über die Verwendung der Haushaltsmittel dieses Einzelplanes entscheidet der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin; die Fach- und Dienstaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung bleibt davon unberührt. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin führt eigene Projektmittel zur Finanzierung von Projekten im Bereich der Weiterentwicklung von Standardisierungen der IKT, insbesondere in den Bereichen der IKT-Sicherheit, Wirtschaftlichkeit, Benutzerfreundlichkeit und Medienbruchfreiheit. Über den Mitteleinsatz erstattet der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin dem Lenkungsrat für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung halbjährlich Bericht.</p>
<p>(4) Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften, die Regelungen zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik enthalten, frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>(4) Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften, die Regelungen zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik enthalten, frühzeitig zu beteiligen.</p>

§ 23 IKT-Sicherheit	§ 23 IKT-Sicherheit
<p>(1) Alle Behörden der Berliner Verwaltung sind verpflichtet, ein Informations-Sicherheits-Management-System (ISMS) gemäß den Standards des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf Grundlage des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, aufzubauen und weiterzuentwickeln.</p>	<p>(1) Alle Behörden der Berliner Verwaltung sind verpflichtet, ein Informations-Sicherheits-Management-System (ISMS) gemäß den Standards des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf Grundlage des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, aufzubauen und weiterzuentwickeln. <u>Für alle Beschäftigten der jeweiligen Behörde sind mindestens einmal jährlich eine verpflichtende Fortbildungsveranstaltung sowie mindestens eine übergreifende IT-Sicherheitsübung durchzuführen.</u></p>
<p>(2) Der zentrale IKT-Dienstleister betreibt zur Unterstützung und Beratung der Behörden der Berliner Verwaltung bei sicherheitsrelevanten Vorfällen in IKT-Systemen ein Computersicherheits-Ereignis- und Reaktionsteam (Berlin-CERT). Die an das Berliner Landesnetzwerk angeschlossenen Behörden und Einrichtungen haben dem Berlin-CERT sicherheitsrelevante Vorfälle unverzüglich zu melden. Das Berlin-CERT sammelt und bewertet die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik erforderlichen Daten, insbesondere zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen, erfolgten oder versuchten Angriffen auf die Sicherheit in der Informationstechnik und der dabei angewandten Vorgehensweise und spricht Warnungen und Handlungsempfehlungen aus.</p>	<p>(2) Der zentrale IKT-Dienstleister betreibt zur Unterstützung und Beratung der Behörden der Berliner Verwaltung bei sicherheitsrelevanten Vorfällen in IKT-Systemen ein Computersicherheits-Ereignis- und Reaktionsteam (Berlin-CERT). Die an das Berliner Landesnetzwerk angeschlossenen Behörden und Einrichtungen haben dem Berlin-CERT sicherheitsrelevante Vorfälle unverzüglich zu melden. <u>Das Berlin-CERT unterstützt reaktiv die unmittelbare Abwehr von Gefahren für die Berliner Verwaltung.</u> Das Berlin-CERT sammelt und bewertet die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik erforderlichen Daten, insbesondere zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen, erfolgten oder versuchten Angriffen auf die Sicherheit in der Informationstechnik und der dabei angewandten Vorgehensweise und spricht Warnungen und Handlungsempfehlungen aus.</p>
<p>(3) Für die in Absatz 2 Satz 3 genannten Aufgaben dürfen vom Berlin-CERT Protokolldaten, die beim Betrieb der IKT des Landes anfallen, sowie die an den Schnittstellen der IKT des Landes anfallenden Daten ausschließlich automatisiert verarbeitet werden, soweit dies zur Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Informationstechnik</p>	<p>(3) Für die in Absatz 2 Satz 3 genannten Aufgaben dürfen vom Berlin-CERT Protokolldaten, die beim Betrieb der IKT des Landes anfallen, sowie die an den Schnittstellen der IKT des Landes anfallenden Daten ausschließlich automatisiert verarbeitet werden, soweit dies zur Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Informationstechnik</p>

<p>des Landes oder zum Erkennen und Beseitigen technischer Störungen oder Fehler erforderlich ist. Die Daten sind zu pseudonymisieren, soweit dies automatisiert möglich ist. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Verarbeitung nach diesem Absatz nur automatisiert erfolgt. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unverzüglich; danach sind die Daten umgehend zu löschen. Abweichend von Satz 4 dürfen die Daten für längstens drei Monate gespeichert werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 vorliegen.</p>	<p>des Landes oder zum Erkennen und Beseitigen technischer Störungen oder Fehler erforderlich ist. Die Daten sind zu pseudonymisieren, soweit dies automatisiert möglich ist. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Verarbeitung nach diesem Absatz nur automatisiert erfolgt. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unverzüglich; danach sind die Daten umgehend zu löschen. Abweichend von Satz 4 dürfen die Daten für längstens drei Monate gespeichert werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 vorliegen.</p>
<p>(4) Eine über die automatisierte Verarbeitung nach Absatz 3 hinausgehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. diese eine Schadfunktion enthalten,2. diese durch eine Schadfunktion übermittelt wurden oder3. sich aus ihnen Hinweise auf eine Schadfunktion ergeben können, <p>und soweit die Verarbeitung zur Bestätigung oder Widerlegung des Verdachts erforderlich ist. Bei Bestätigung des Verdachts ist die weitere Verarbeitung der Daten zulässig, sofern dies</p> <ol style="list-style-type: none">1. zur Abwehr der Schadfunktion,2. zur Abwehr von Gefahren, die von der aufgefundenen Schadfunktion ausgehen, oder3. zur Erkennung und Abwehr anderer Schadfunktionen erforderlich ist. <p>Eine Schadfunktion kann beseitigt oder in ihrer Funktionsweise gehindert werden. Die nicht automatisierte Verarbeitung von Daten nach diesem Absatz darf nur durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt angeordnet werden. Soweit nach Satz 1, Satz 2 oder Absatz 5 die Wiederherstellung des Personenbezugs von nach Absatz 3 Satz 2 pseudonymisierten Daten erforderlich oder diese auf Grund besonderer bundes- oder landesrechtlicher Rechtsvorschriften zulässig ist, muss sie durch den IKT-Staatssekretär oder die</p>	<p>(4) Eine über die automatisierte Verarbeitung nach Absatz 3 hinausgehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. diese eine Schadfunktion enthalten,2. diese durch eine Schadfunktion übermittelt wurden oder3. sich aus ihnen Hinweise auf eine Schadfunktion ergeben können, <p>und soweit die Verarbeitung zur Bestätigung oder Widerlegung des Verdachts erforderlich ist. Bei Bestätigung des Verdachts ist die weitere Verarbeitung der Daten zulässig, sofern dies</p> <ol style="list-style-type: none">1. zur Abwehr der Schadfunktion,2. zur Abwehr von Gefahren, die von der aufgefundenen Schadfunktion ausgehen, oder3. zur Erkennung und Abwehr anderer Schadfunktionen erforderlich ist. <p>Eine Schadfunktion kann beseitigt oder in ihrer Funktionsweise gehindert werden. Die nicht automatisierte Verarbeitung von Daten nach diesem Absatz darf nur durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt angeordnet werden. Soweit nach Satz 1, Satz 2 oder Absatz 5 die Wiederherstellung des Personenbezugs von nach Absatz 3 Satz 2 pseudonymisierten Daten erforderlich oder diese auf Grund besonderer bundes- oder landesrechtlicher Rechtsvorschriften zulässig ist, muss sie durch den IKT-Staatssekretär oder die</p>

<p>IKT-Staatssekretärin oder den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 angeordnet werden. Anordnungen nach den Sätzen 4 und 5 sind zu protokollieren; die Protokollierung soll binnen drei Tagen erfolgen.</p>	<p>IKT-Staatssekretärin oder den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 angeordnet werden. Anordnungen nach den Sätzen 4 und 5 sind zu protokollieren; die Protokollierung soll binnen drei Tagen erfolgen.</p>
<p>(5) Von einer Maßnahme nach Absatz 3 oder Absatz 4 betroffene Personen eines Kommunikationsvorgangs sind spätestens nach dem Erkennen oder der Abwehr einer Schadfunktion oder der davon ausgehenden Gefahren zu benachrichtigen, wenn sie bekannt sind und nicht überwiegende schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn die betroffene Person in ihren Rechten nur unerheblich beeinträchtigt wurde und anzunehmen ist, dass sie an einer Benachrichtigung kein Interesse hat. Der zentrale IKT-Dienstleister legt Fälle, in denen er von einer Benachrichtigung absieht, dem oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten des zentralen IKT-Dienstleisters sowie dem IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin oder dem Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 zur Kontrolle vor. Wenn der behördliche Datenschutzbeauftragte oder die behördliche Datenschutzbeauftragte der Entscheidung des zentralen IKT-Dienstleisters widerspricht, ist die Benachrichtigung nachzuholen. Die Entscheidung über die Nichtbenachrichtigung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist nach zwölf Monaten zu löschen.</p>	<p>(5) Von einer Maßnahme nach Absatz 3 oder Absatz 4 betroffene Personen eines Kommunikationsvorgangs sind spätestens nach dem Erkennen oder der Abwehr einer Schadfunktion oder der davon ausgehenden Gefahren zu benachrichtigen, wenn sie bekannt sind und nicht überwiegende schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn die betroffene Person in ihren Rechten nur unerheblich beeinträchtigt wurde und anzunehmen ist, dass sie an einer Benachrichtigung kein Interesse hat. Der zentrale IKT-Dienstleister legt Fälle, in denen er von einer Benachrichtigung absieht, dem oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten des zentralen IKT-Dienstleisters sowie dem IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin oder dem Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 zur Kontrolle vor. Wenn der behördliche Datenschutzbeauftragte oder die behördliche Datenschutzbeauftragte der Entscheidung des zentralen IKT-Dienstleisters widerspricht, ist die Benachrichtigung nachzuholen. Die Entscheidung über die Nichtbenachrichtigung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist nach zwölf Monaten zu löschen.</p>
<p>(6) Die Regelungen zur Datenverarbeitung nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Informationspflichten nach Absatz 5 gelten für die Verarbeitung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten nur, sofern diese personenbezogene oder dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten beinhalten. Daten nach Satz 1 dürfen nicht weitergehend oder für</p>	<p>(6) Die Regelungen zur Datenverarbeitung nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Informationspflichten nach Absatz 5 gelten für die Verarbeitung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten nur, sofern diese personenbezogene oder dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten beinhalten. Daten nach Satz 1 dürfen nicht weitergehend oder für</p>

andere Zwecke als nach den Absätzen 3 und 4 verarbeitet werden, insbesondere ist die Weitergabe an Dritte unzulässig. Die Zulässigkeit ihrer Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden und an den Polizeipräsidenten in Berlin sowie an andere Behörden oder Stellen des Bundes und der Länder richtet sich nach den für diese geltenden gesetzlichen Ermächtigungen; von diesen Übermittlungen sind die Beteiligten eines Kommunikationsvorgangs entsprechend Absatz 5 zu unterrichten.	andere Zwecke als nach den Absätzen 3 und 4 verarbeitet werden, insbesondere ist die Weitergabe an Dritte unzulässig. Die Zulässigkeit ihrer Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden und an den Polizeipräsidenten in Berlin sowie an andere Behörden oder Stellen des Bundes und der Länder richtet sich nach den für diese geltenden gesetzlichen Ermächtigungen; von diesen Übermittlungen sind die Beteiligten eines Kommunikationsvorgangs entsprechend Absatz 5 zu unterrichten.
§ 24 IKT-Dienstleister	§ 24 IKT-Dienstleister
(1) Zentraler Dienstleister für die IKT der Berliner Verwaltung ist das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ). Das ITDZ nimmt seine Aufgaben gemäß dem Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19. November 2004 (GVBl. S. 459), das durch Nummer 7 der Anlage zu Artikel I § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wahr.	(1) Zentraler Dienstleister für die IKT der Berliner Verwaltung ist das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ). Das ITDZ nimmt seine Aufgaben gemäß dem Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19. November 2004 (GVBl. S. 459), das durch Nummer 7 der Anlage zu Artikel I § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wahr.
(2) Das ITDZ stellt allen Behörden und Einrichtungen der Berliner Verwaltung die verfahrensunabhängige IKT sowie IT-Basisdienste zur Verfügung und unterstützt die Behörden bei der laufenden Anpassung der IT-Fachverfahren an die Basisdienste und betreibt die dafür notwendigen Infrastrukturen. 1) Die Behörden und Einrichtungen sind für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Abnahme dieser Leistungen des ITDZ verpflichtet.	(2) Das ITDZ stellt allen Behörden und Einrichtungen der Berliner Verwaltung die verfahrensunabhängige IKT sowie IT-Basisdienste zur Verfügung und unterstützt die Behörden bei der laufenden Anpassung der IT-Fachverfahren an die Basisdienste und betreibt die dafür notwendigen Infrastrukturen. 1) Die Behörden und Einrichtungen sind für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Abnahme dieser Leistungen des ITDZ verpflichtet.
(3) Das ITDZ ist verpflichtet, seine Leistungen zu marktüblichen Preisen anzubieten. Für die Preisbildung gilt § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin. Die Marktüblichkeit ist anhand eines externen IKT-Benchmarking mindestens einmal jährlich zu ermitteln.	(3) Das ITDZ ist verpflichtet, seine Leistungen zu marktüblichen Preisen anzubieten. Für die Preisbildung gilt § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin. Die Marktüblichkeit ist anhand eines externen IKT-Benchmarking mindestens einmal jährlich zu ermitteln.
(4) Kann das ITDZ die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen liefern oder bestehen andere dringende Sachgründe, kann der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen von	(4) Kann das ITDZ die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen liefern oder bestehen andere dringende Sachgründe, kann der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen von

der Abnahmepflicht gestatten.	der Abnahmepflicht gestatten. <u>Über gewährte Ausnahmen von der Abnahmepflicht ist dem Abgeordnetenhaus vierteljährlich zu berichten.</u>
-------------------------------	--